

## Lesefassung

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, Schartau und der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG -LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405 zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 2. Februar 2017 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Stadt Burg, einschließlich ihrer Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau, der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Siedlung Brehm, führt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg durch.
- 2) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Burg Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten i.S. des § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg, deren Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen der Reinigungsklassen 1 bis 5 erschlossen werden.
- 2) Bei Grundstücken, die von mehreren durch die Stadt Burg zu reinigenden Straßen erschlossen werden, entsteht die Gebührenpflicht für die gesamte Straßenfrontlänge zu den jeweiligen Straßen unabhängig von der adressmäßigen Zuordnung des Grundstücks.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern bekanntzugeben.

### § 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Burg trägt den Teil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an sauberen Straßen entfällt. Dieser Anteil wird auf 24 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Burg entfallende Teil umfasst unter anderem die Kosten für das Allgemeininteresse an der Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, Parkplätze, Radwege, Spielplätze und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen (sonstige Anlagen), an den überörtlichen Durchgangsstraßen, an den innerörtlichen Straßen, an den Anliegerstraßen und an der Fußgängerzone.
- 2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks, auf volle Meter gerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg) gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
- 3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Burg zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen sind (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist, projiziert auf die zu reinigende Straße. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Frontlänge zugrunde zu legen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.
- 4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur zum Teil an diese Straße oder ist ihr nur teilweise zugewandt, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straßen in gerader Linie ergeben würde.
- 6) Für Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen zu ihrem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die reinigungspflichtige öffentliche Straße angrenzen (sog. Pfeifenstiel- oder Hammergrundstücke) gilt Abs. 2 und 3.
- 7) Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Grundstücke die an erschließungsrechtlich unselbständigen Stichstraßen/ -wege (privat oder öffentlich) angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke erreichbar sind, sind Hinterliegergrundstücken gleichgestellt und werden wie diese gemäß Abs. 3 veranlagt.
- 9) Grundstücke an unselbständigen öffentlichen Stichstraßen/ -wegen werden nach Abs. 2 veranlagt, wenn die Fahrbahn von der Stadt gereinigt wird. Besondere Grundstückszuschnitte bedingen die Veranlagung nach den Absätzen 3 bis 6.

- 10) Bei Grundstücken die sowohl angrenzende als auch zugewandte Fronten haben, sind die Fronten zu addieren.
- 11) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an und wird durch diese erschlossen (Eckgrundstück, durchlaufendes Grundstück), werden alle Straßenfrontlängen des Grundstücks herangezogen. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 12) Zum Begriff des Grundstücks gilt § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

RK 1	8,01 EUR
RK 2	4,81 EUR
RK 3	3,20 EUR
RK 4	1,60 EUR
RK 5	0,80 EUR
- 2) Für die Reinigung von besonderen Verunreinigungen (Sonderleistungen) wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes (Anzahl des ausführenden Personals, Anzahl und Art der bereitgestellten Fahrzeuge und des Materials, Zeitaufwand) erhoben.

#### **§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- 1) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- 2) Ein Anspruch auf Minderung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge sowie bei Behinderung durch Dritte.
- 3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn auf Grund winterlicher Witterungsbedingungen die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt oder vorübergehend unterbrochen werden muss.
- 4) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt Burg schriftlich geltend macht.
- 5) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6) Ergibt sich ein Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Burg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- 2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- 3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenverpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neben dem neuen Gebührenpflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Burg entfallen.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

- 1) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- 2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Auskünfte oder Anzeigen nicht , nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Burg in der Fassung der 2. Änderung vom 10. Dezember 2004 außer Kraft.

Burg, 13. FEB. 2017

Dienstsiegel

gez. Rehbaum  
Bürgermeister